

Berlin, 2. März 2018

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571  
Telefax 030 590099-519  
Internet: www.bga.de

**Autor:**

**Michael Alber**  
Geschäftsführer  
Volkswirtschaft und Finanzen  
michael.alber@bga.de

## STEUERN 08.2018

### **1 Wirtschaftsverbände für ein verständliches und rechtssicheres europäisches Mehrwertsteuersystem**

- 1.1 Mehrwertsteuersystem vor grundlegenden Reformen
- 1.2 Verlässliche und rechtssichere Regelungen von hoher wirtschaftlicher Relevanz
- 1.3 BGA grundsätzlich für Reformen offen
- 1.4 Neuer Ansatz der EU-Kommission
- 1.5 Grundsatzposition des BGA

### **2 Wirtschaftsverbände zu Einzelaufzeichnungspflicht und Kassen-Nachschau**

#### **3 Umsetzung der Kassensicherungsverordnung**

#### **4 Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung**

#### **5 Umsatzsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen**

#### **6 Veranstaltungshinweise**

- 6.1 Symposium des Verbändeforums EDV
- 6.2 Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

## **1 Wirtschaftsverbände für ein verständliches und rechtssicheres europäisches Mehrwertsteuersystem**

### **1.1 Mehrwertsteuersystem vor grundlegenden Reformen**

---

Die Europäische Union strebt eine weitreichende Reform der europäischen Regelungen zur Besteuerung von Umsätzen im Gemeinschaftsgebiet vor. Die heute geltenden Regelungen wurden 1993 eingeführt und dienten dem Ziel, die vielfältigen Regelungen nationaler Umsatzbesteuerung zu harmonisieren. Trotz des Zusammenwachsens der Märkte in der Europäischen Union und der harmonisierten europäischen Regelungen blieb der Mehrwertsteuerraum fragmentiert. Vielfältige Maßnahmen zur Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug, insbesondere bei grenzüberschreitenden Karusellgeschäften, führten jedoch zu weiteren Verkomplizierungen. Mit ihren im April 2016 vorgelegten Aktionsplan und den nun vorliegenden konkretisierten Vorschlägen für ein endgültiges Umsatzsteuersystem will die EU diesen Zustand beenden. Bis 2022 sollen die neuen Regelungen beraten und umgesetzt sein und dann die geltenden Regelungen ablösen. Der BGA hat im Rahmen der Konsultation der EU zu den Vorschlägen bereits Stellung genommen und strebt nun eine Konkretisierung der Positionierung zu den Vorschlägen gemeinsam mit weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft an.

### **1.2 Verlässliche und rechtssichere Regelungen von hoher wirtschaftlicher Relevanz**

---

Vom weltweiten deutschen Handel mit Gütern und Dienstleistungen entfällt fast 60 Prozent auf den Handel mit der Europäischen Union. Konkret bedeutet dies, dass Waren und Dienstleistungen in einem Wert von über 1.200 Milliarden Euro in Mitgliedstaaten der EU geliefert oder aus diesen bezogen werden. Verlässliche und rechtssichere Rahmenbedingungen für die Umsatzbesteuerung haben allein schon aus diesem Grunde hohe Bedeutung für den BGA. Der BGA setzt sich daher gemeinsam mit weiteren Wirtschaftsverbänden dafür ein, dass die Unternehmen in Deutschland auch künftig darauf bauen können.

### **1.3 BGA grundsätzlich für Reformen offen**

---

Der BGA steht einer grundlegenden Reform des bestehenden Mehrwertsteuersystems offen gegenüber, wenn die Umsetzung nach einfachen und verbindlichen Regelungen erfolgt und die Befolgungskosten für die steuerrechtlichen Unternehmen reduziert werden. Das geltende System mit seiner Unterscheidung zwischen inländischen Umsätzen und grenzüberschreitenden Binnenmarktumsätzen steht einer Weiterentwicklung entgegen und belastet die deutsche Wirtschaft durch die Komplexität der Regelungen und die uneinheitliche Ausübung des europäischen Rechts. Geschuldet ist dies auch einer Vielzahl von Maßnahmen zur besseren Kontrolle des Warenverkehrs und zur Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug, der nach Schätzung aktuell zu Einnahmenverlusten beim Fiskus von rund 60 Milliarden Euro führt. Auch erschweren Unzulänglichkeiten und unterschiedliche Rechtsausübungen, fehlende einheitliche KMU-Regelungen und die Vielzahl an Steuersätzen den innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Kleine und mittlere Unternehmen hält der Wirrwarr daher vielfach von grenzüberschreitenden Geschäften ab. Der BGA begrüßt die Schaffung eines finalen europäischen Mehrwertsteuersystems, wenn damit der Binnenmarkt vollendet und Steuerbetrug eingedämmt wird. Es müssen klare, einfache und verbindliche Regeln für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr gelten und die Fragmentierung des europäischen Mehrwertsteuerraums durch Regelungslücken und nationale Sonderregelungen beendet werden.

### **1.4 Neuer Ansatz der EU-Kommission**

---

An die Stelle der Steuerfreiheit von Lieferung in andere EU-Länder soll der Lieferant wie bei Inlandslieferungen Umsatzsteuer auf diese Lieferungen abführen. Die Besteuerung soll allerdings im Bestimmungsland erfolgen. Der Lieferant muss hierzu den Umsatzsteuersatz des Mitgliedstaates seines Kunden anwenden und in Rechnung stellen. Damit verbunden soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Umsatzsteuer im Heimatmitgliedstaat angemeldet und abgeführt wird. Das bereits bestehende One-Stop-Shop-Konzept soll auf Warenlieferungen ausgeweitet werden. Die Umsetzung dieser Konzeption sieht konkrete Zwischenschritte, die neben Chancen auch zahlreiche Risiken beinhalten, auf die der BGA gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbänden in einer aktuellen Positionierung hinweist.

Vor kurzem hat die EU-Kommission zu den Überlegungen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem ergänzende Vorschläge vorgelegt, die zum einen Regelungen zur Vereinfachung für kleine und mittlere Unternehmen beinhalten und zum anderen den Mitgliedstaaten mehr Freiraum bei der Wahl der Steuersätze eröffnet.

### 1.5 Grundsatzposition des BGA

---

Der BGA begrüßt, wenn Vereinfachungsregelungen für kleine und mittlere Unternehmen etabliert werden, die auch grenzüberschreitende Geschäfte erleichtern. Sinnvoll wäre es, wenn diese Regelungen einheitlich europaweit gelten. Kritisch sieht der BGA eine Ausweitung von Gestaltungsmöglichkeiten bei den Steuersätzen, da dies u. a. den Zielen eines einheitlichen Mehrwertsteerraums und der Steuervereinfachung entgegenwirkt sowie die Mehrwertsteuer räumlich noch mehr fragmentiert.

Mit den Richtlinienvorschlägen hat die EU-Kommission einen ersten Aufschlag für noch folgende, eingehende Beratungen gesetzt. Die Vorteile und Risiken gilt es nun in den anstehenden Beratungen der Mitgliedstaaten, in den einzelnen Staaten und auch in der Wirtschaft zu identifizieren und abzuwägen, um für den Handel in Europa einen attraktiven Rahmen mit einfachen und verlässlichen Regelungen zu schaffen. Der BGA strebt dabei eine weitgehende einvernehmliche Positionierung mit weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft an.

*Anlage: Position der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 2018 nebst Anlage zum Praxisvorschlag der deutschen Wirtschaft*

## 2 Wirtschaftsverbände zu Einzelaufzeichnungspflicht und Kassen-Nachschau

In der vergangenen Legislaturperiode wurden die Anforderungen an Kassen verschärft. Zur Regelung von Anwendungsfragen hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Entwürfe von Anwendungserlassen zur Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 AO und zur Kassennachschau nach § 146b AO vorgelegt. Der BGA hat gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zu den Entwürfen am 23. Februar 2018 Stellung genommen. Darin verweisen die Verbände auf eine praxisverträgliche Ausgestaltung der Anwendungsregelungen und bringen konkrete Anforderungen aus Sicht der Unternehmen ein.

*Anlage: Stellungnahmen der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft zur Einzelaufzeichnungspflicht und zur Kassennachschau vom 23. Februar 2018*

## 3 Umsetzung der Kassensicherungsverordnung

Ergänzend zu den Anwendungserlassen des BMF zur Einzelaufzeichnungspflicht und zur Kassennachschau hat das BMF in Umsetzung der Kassensicherungsverordnung die Entwürfe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu den Technischen Richtlinien als Entwurf vorgelegt. Elektronische und computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Nach § 5 der Kassensicherungsverordnung legt das BSI im Benehmen mit dem BMF in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die technischen Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die einheitliche digitale Schnittstelle sowie die organisatorischen Anforderungen zur Vergabe der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems fest. Diese Technischen Richtlinien und Schutzprofile richten sich in erster Linie an technische Experten und Entwickler Technischer Sicherheitseinrichtungen und dienen als Grundlage für die Implementierung und Zertifizierung.

Etwaige Stellungnahmen zu den Technischen Richtlinien können an den BGA bis Dienstag, 14. März 2018, gereicht werden.

*Anlage: Entwürfe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu den Technischen Richtlinien nebst Anlagen*

## 4 Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung

Das BMF hat mit Datum vom 23. Februar 2018 die Verweise in den Randnummern 15.41 und 23.03 des BMF-Schreibens vom 11. November 2018 auf das überarbeitete Schreiben zu § 8c KStG vom 28. November 2018 in Fragen der Verlustverrechnung bei unterjähriger Abspaltung angepasst. Die Grundsätze des Schreibens gelten in allen noch offenen Fällen.

*Anlage: BMF-Schreiben vom 23. Februar 2018 (IV C 2 – S 1978-b/16/10001:001)*

## 5 Umsatzsteuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Das BMF hat mit Datum vom 27. Februar 2018 ein BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen herausgegeben. Anlass hierfür ist das EuGH-Urteil vom 22. Oktober 2015 (C-264/14). Darin hatte der EuGH geurteilt, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der sog. virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt um eine Dienstleistung handelt, die unter die Steuerbefreiung nach Artikel 135 Abs. 1 Buchstabe e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie fällt. Das neue BMF-Schreiben beinhaltet Erläuterungen zur Umsatzsteuerbarkeit und -freiheit von Umsätzen, die sich auf Bitcoin und andere virtuelle Währungen beziehen. Es ergänzt den Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 4.8.3 um einen neuen Absatz 3a, nach dem sog. virtuelle Währungen den gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt werden, soweit diese von den an der Transaktion Beteiligten als alternatives vertragliches und unmittelbares Zahlungsmittel akzeptiert worden sind und keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen. Diese Regelung gilt nicht für virtuelles Spielgeld.

*Anlage: BMF-Schreiben vom 27. Februar 2018 (III C 3 – S 7160-b/13/10001)*

## 6 Veranstaltungshinweise

### 6.1 Symposium des Verbändeforums EDV

---

Auf Einladung des Deutschen Steuerberaterverbandes und des Verbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe findet das Symposium des Verbändeforums EDV statt. Im Mittelpunkt steht die Frage „DIVA, RABE, NACHDIGAL – Wie digital wird das Besteuerungsverfahren in der Praxis?“ Das Symposium findet statt am

**Mittwoch, 14. März 2018, von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr,  
Littenstraße 10, 10179 Berlin**

Am Symposium wirken Experten der beratenden Berufe und der Finanzverwaltung teil. Weitere Informationen zu Schwerpunkten, Organisation und

Anmeldung können der beiliegenden Einladung entnommen werden. Interessierte können sich direkt beim DSTV anmelden. Die Teilnahme ist kostenfrei.

*Anlage: Einladung zum Symposium*

## **6.2 Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**

---

Zum Thema „Anzeigepflicht für Steuergestaltungen – Instrument für mehr Steuergerechtigkeit oder Bürokratiemonster“ führt die Landesvertretung von Schleswig-Holstein eine Informationsveranstaltung durch. Diese findet statt am

**Mittwoch, 7. März 2018, um 18.00 Uhr,  
Landesvertretung Schleswig-Holstein,  
In den Ministergärten 8, 10117 Berlin**

An der Veranstaltung wirkt Dr. Philipp Nimmermann, Staatssekretär im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, mit. Weiterhin diskutieren Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, Fritz Güntzler, Mitglied des Deutschen Bundestages, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, und weitere Experten die Thematik mit den Teilnehmern.

Anmeldungen können direkt unter <http://lv-landsh.de/Steuergestaltung> erfolgen. Weitere Informationen können der beiliegenden Einladung entnommen werden.

*Anlage: Einladung der Landesvertretung Schleswig-Holstein*